

GESCHÄFTS- u. REPARATURBEDINGUNGEN

Der Auftragnehmer (AN – Digital Electronic Center, Service GmbH.) übernimmt das Gerät des Auftraggeber (AG - Kunde) gemäß nachstehend angeführten Bedingungen zur Reparatur:

1. Kostenvoranschläge werden nur auf Wunsch und gegen Verrechnung ausgestellt.
2. Lässt sich im Zuge der Reparaturarbeiten erkennen, dass die im Kostenvoranschlag genannten Kosten um bis zu 10 % überschritten werden, wird der Auftrag ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber durchgeführt. Der AG verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.
3. Bei Erteilung eines Reparaturauftrages wird die Erstellung eines Kostenvoranschlages nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sollte jedoch kein Reparaturauftrag erteilt werden, so wird für die Erstellung des Kostenvoranschlages der im Aushang des AN veröffentlichte Preis in Rechnung gestellt.
4. Bei folgenden Ausfallursachen können Kostenvoranschläge nur gegen Berechnung des tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwandes durchgeführt werden: Überspannung- und Blitzschäden (direkt, indirekt), Elementarschäden, Reparaturversuche durch Dritte sowie Beschädigungen durch Sturz, Flüssigkeitseintritt oder Ähnliches.
5. Die Weitergabe von Baugruppen oder des ganzen Gerätes an einen anderen Fachbetrieb im Zuge der Reparatur kann ohne weitere Rücksprache erfolgen.
6. Geräte, die nach Rücksprache und Einverständnis des Auftraggebers an andere Kundendienste weitergeleitet werden, unterliegen nicht unserer Pauschalberechnung für Kostenvoranschläge.
7. Der Auftraggeber erkennt, im Falle einer Weiterleitung, die Geschäftsbedingungen des neuen Auftragnehmers an.
8. Wird ein Reparaturauftrag auf Wunsch des Kunden abgebrochen werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten dem AG in Rechnung gestellt.
9. Die Ausfolgung reparierter Geräte ist nur gegen sofortige Bezahlung der Reparaturkosten möglich.
10. Reklamationen können innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme berücksichtigt werden.

11. Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung Änderungen bei den
 - a) Lohnkosten und/oder
 - b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangten Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.
12. Die angeführten Beträge sind in der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Landeswährung zu entrichten.
13. Garantiereparaturen, welche von uns durchgeführt werden, müssen vom Auftraggeber mit den notwendigen Garantienachweisen (Verkaufsbeleg, Garantiekarte etc.) versehen werden.
14. Im Übrigen gelten die Garantiebestimmungen des Garantiegebers.
15. Leistungen für Garantiereparaturen, welche vom Garantiegeber nicht anerkannt werden, müssen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
16. Fertiggestellte Geräte sind binnen 14 Tage nach Mitteilung abzuholen.
17. Nicht abgeholte Geräte ab einem Wert von Euro 76,00 gehen nach 12 Monaten (Geräte mit einem Wert bis zu Euro 75,00 nach 6 Monaten) ersatzlos in unser Eigentum über und werden auf Kosten des AG entsorgt. Diese Frist beginnt zu laufen:
 - bei Reparatur mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin
 - kommt kein Reparaturauftrag nach vorhergehendem Kostenvoranschlag zustande ab Ablehnung.Nach einer Abholfrist von 4 Wochen ab dem vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenvoranschlages und dessen Nichtbeantwortung wird eine Lagergebühr von Euro 5,00 pro Monat verrechnet.
18. Für Ersatzteile, die im Zuge einer Reparatur verwendet werden, gelten die Garantiebestimmungen des Lieferanten.
19. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 10 Prozent von seinem Verkaufspreis dieser oder einer gleichartiger Waren zu berechnen. Solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
20. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
21. Angebote sind, wenn nicht anders angegeben, 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.
22. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. 23. Ersatzteile können nicht zurückgenommen werden.
23. Unbeschadet eines Wandlungsanspruches des Kunden erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist.

24. Auf Wiederherstellung von gespeicherten Daten die im Zuge einer Reparatur gelöscht wurden kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
25. Bei Zahlungsverzug werden von uns die zurzeit geltenden Bankzinsen bzw. sämtliche anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
26. Die Rechnung ist für die Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist sorgfältig aufzubewahren.
27. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektroindustrie Österreichs in der geltenden Fassung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.
28. Jegliche Art von Bearbeitung ist ausnahmslos kostenpflichtig. Sei es:
 - Kulanzanträge
 - Überprüfungen
 - sonstiges
29. Eigens auf Kundenwunsch bestellte Ersatzteile sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen
30. Bei nicht angenommener Ware werden dem AG die offenen Versandkosten in Rechnung gestellt.
31. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen und internen Informationen, die ihm im Zuge der Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Ausdrücklich davon ausgenommen sind jene Informationen & Kenntnisse die als allgemein bekannt gelten.
32. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdende Informationen des Auftragnehmers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Ausdrücklich davon ausgenommen sind jene Informationen & Kenntnisse die als allgemein bekannt gelten.
33. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt
34. Der Auftragnehmer implementiert die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und verpflichtet sich, personenbezogene Daten zu schützen. Alle übermittelten personenbezogenen Daten werden, für die Dauer der Speicherung dieser Daten beim Auftragnehmer, durch adäquate technische und organisatorische Maßnahmen so geschützt, dass niemand außer den vorgesehenen Personen Zugriff auf diese erlangen.
35. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung genutzt und nach Ablauf der gesetzlichen Speicherfristen dieser Daten automatisiert gelöscht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.